

# Anhang 1 der Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Hochwald

## Ausgabenkompetenzen

<b>Allgemeines</b>	Diese Regelung gilt: <ul style="list-style-type: none"><li>- für Ausgaben und Aufwendungen, welche im Rahmen der jährlich budgetierten Beträge ausgelöst werden</li><li>und</li><li>- für Ausgaben im eigenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich.</li></ul>
<b>Gemeindepräsident</b> <b>Gemeindepräsidentin</b>	Zur Ausübung der Führungs- und Repräsentationsaufgaben steht dem Gemeindepräsidium im Rahmen der entsprechenden Budgetpositionen ein Spezialkredit zu.
<b>Ressortleiter</b> <b>Ressortleiterin</b>	Die Ressortleitung ist befugt, Ausgaben und Aufwendungen gemäss Kompetenzrahmen auszulösen, welche innerhalb des Budgets von der Gemeindeversammlung beschlossen wurden.
<b>Kompetenzrahmen</b>	<b>Kompetenzrahmen pro Geschäft / Projekt-Abwicklung/Instanzenweg innerhalb des Budgetrahmens</b>
	<b>Bis CHF 1'000</b> Selbständiges Auslösen durch: Gemeindeangestellte.
	<b>Bis CHF 2'500</b> Selbständiges Auslösen durch: <ul style="list-style-type: none"><li>- Kommissionspräsidium gemäss Entscheid Kommission;</li><li>- Verwaltungsleitung, Bauverwalter/Bauverwalterin, Finanzverwalter/Finanzverwalterin.</li></ul>
	<b>Bis CHF 5'000</b> Selbständiges Auslösen durch <ul style="list-style-type: none"><li>- Ressortleitende Gemeinderätin/Gemeinderat</li><li>- Verwaltungsleitung, mit Einverständnis des Gemeindepräsidiums;</li><li>- Schriftliche Information des Gemeinderates unmittelbar nach Auslösen.</li></ul>
	<b>Ab CHF 5'000</b> Schriftlicher Vergabeantrag an den Gemeinderat mit detailliertem Beschrieb, Preisangaben, Offerten gemäss Submissionsverfahren.
	Die obengenannten Limiten gelten nicht für gebundene Kosten wie Rechnungen von Zweckverbänden etc., Löhne und Lohnnebenkosten sowie für betriebsnotwendige Nebenkosten wie Wasser, Elektrizität etc.

## **Visum**

Rechnungen sind von den Auftraggebenden zu kontrollieren, zu visieren und an die Finanzverwaltung weiterzuleiten. Kurze Begründungen sind unerlässlich, wenn der Verwendungszweck der Ausgabenbeträge nicht ersichtlich ist.

Alle Rechnungen sind wie folgt zu visieren:

- Erstvisum durch die Bestellerin, den Besteller;
- Zweitvisum durch das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied.